Wien Donnerstag den 19. Juni 1873. VI. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof. III. (Schluß.)
Mittheilungen aus der Praxis:
Durch die budgetmäßige Beschlußfassung zur Vornahme von Festungsbauten ist die Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. für Expropriationen zu fraglichen Zwecken gegeben.
Behandlung unstatthafter Recurse im politischen Strafverfahren bei Wahrung des Aufsichtsrechtes des Ministeriums.
Staatswissenschaftliche Bibliographie.
Personalien.
Erledigungen.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

III.

(Schluß.)

Die öffentliche, mündliche contradictorische Verhandlung theilt der E. mit dem englischen, französischen, badischen und preußischen Rechte.

Der § 52 der badischen Vollzugsordnung vom 12. Juli 1864 bestimmt: Alle Verhandlungen von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und vor dem Verwaltungsgerichtshofe sind öffentlich. Das Verfahren ist mündlich. Die §§ 144 und 150 des preußischen Gesetzes setzen fest: Erfolgt die Einleitung der Verhandlung (der Kläger gegen eine öffentliche Behörde kann hierauf verzichten), so werden beide Theile zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisausschusse vorgeladen. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses. § 190: Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichtes. (§ 29 des E.) Das Contradictorische findet in der öffentlichen Sitzung seinen Ausdruck darin, daß zu derselben alle betheiligten Parteien und Behörden, beziehungsweise die Vertreter des öffentlichen Interesses geladen und in derselben gehört werden müssen. Ueber das Verfahren, die zu beobachtenden processualischen Formen enthält namentlich die citirte badische Vollzugsverordnung, ziemlich eingehende Bestimmungen: §§ 32 -122 mit Ausnahme der §§ 83—88, insbesondere die §§ 48—56, 67—74, 89—94 und 99—122. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes hierüber sind enthalten in den §§ 140—154 und §§ 187—198.

Bei einer Vergleichung dieser Bestimmungen tritt uns zunächst als eine Eigenthümlichkeit des E. das der mündlichen Hauptverhandlung vorausgehende, lediglich schriftliche Vorverfahren entgegen, wie dies in den §§ 21, 23, 24, 25, 26 und 27 geregelt ist, und seiner Wesenheit nach darin besteht, daß die Beschwerdeschrift in Abschrift der belangten Behörde zur Einbringung der Gegenschrift und diese wiederum in Abschrift der beschwerdeführenden Partei mitzutheilen ist. An diese Schrift und Gegenschrift kann sich dann noch eine schriftliche Replik und Duplik anschließen (§ 25). Eine mögliche Ausnahme von dieser Schriftlichkeit liegt nur in der Vorschrift, daß die betheiligten Parteien auch schon vor der mündlichen Hauptverhandlung vernommen werden können und in der Bestimmung des § 28, nach welchem der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen hat, daß in dem vor ihm durchgeführten Verfahren alle betheiligten Personen gehört werden. Nach dem badischen Rechte dagegen hat der mündlichen Hauptverhandlung der Regel nach eine vornehmlich mündliche Vorverhandlung vorauszugehen, und namentlich kommt hier in Betracht die Tagfahrt zur Eröffnung des Ergebnisses der Vorverhandlung, von welcher allerdings, jedoch nur ausnahmsweise Umgang genommen werden kann (§ 69 der citirten Verordnung), und die Tagfahrt zur Verhandlung über die in dem Recurse an den Verwaltungsgerichtshof vorgebrachten neuen Thatsachen und Beweise (§ 91). Dem Gegentheile ist die Eingabe an den Bezirksausschuß nur dann mitzutheilen, wenn er nicht bereits vernommen ist (§ 68). Die Recursausführung an den Verwaltungsgerichtshof, wenn keine neueren Thatsachen oder Beweise darin vorgetragen sind, also keine Tagfahrt anberaumt wird, sind dem Gegentheile mitzutheilen. Nach dem preußischen Gesetze wird allerdings, jedoch nur nach dem Ermessen des Kreisausschusses der gegen eine öffentliche Behörde gerichtete Klageantrag derselben zur schriftlichen Gegenerklärung mitgetheilt (§ 143), und mit der Einladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgt die Mittheilung der Klageschrift an die Gegenpartei, eventuell der Gegenerklärung an die klagende Partei jederzeit (§§ 144, 160 und 161), dagegen binden die Bestimmungen der §§ 146—148, beziehungsweise §§ 191 und 194 den Kreisausschuß und beziehungsweise den Verwaltungsgerichtshof weder an die Feststellung der Thatsachen und Erhebung der Beweise in der öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung, noch viel weniger aber für diese der letzteren vorangehende Feststellung und Erhebung an ein schriftliches Verfahren.

Die beiden principiellen Fragen, welche wir hier zu behandeln haben, sind die nach der Proceßmaxime und die nach dem Beweisverfahren. Die erstere stellt sich so: Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime?

Sowohl das badische als das preußische Gesetz schreiben die Untersuchungsmaximen vor. In der badischen Vollzugsverordnung findet sie ihren klaren Ausdruck in den Bestimmungen der §§ 32, 48, 49 und 53.

Das preußische Gesetz spricht sie durch folgende Bestimmungen aus: § 146: Der Kreisausschuß hat die Thatsachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amtswegen zu erforschen und festzustellen, so wie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. § 149: Der Kreisausschuß darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand (nicht das Petitum) und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen. Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amtswegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen. § 155: Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses

steht aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (§ 136) das Recht der Berufung zu.

Die Untersuchungsmaxime in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als einer Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts hat man vielfach als selbstverständlich angesehen und hierin gerade den wesentlichsten Unterschied zwischen dem Civil- und Administrativprocesse zu finden geglaubt. In diesem Sinne spricht sich auch die Abhandlung Dr. Ernst Baron Exterde's in Nr. 20 dieser Zeitschrift vom Jahre 1872 aus. Dieser Anschauung ist Geheimrath Schmitt in der oben citirten badischen Zeitschrift Nr. 25, vom Jahre 1871 entgegen getreten, und derselbe tritt in Bekämpfung der bezüglichen Bestimmungen des badischen Rechtes für die Verhandlungsmaxime ein. Insbesondere bemerkenswerth ist hiebei das Geständniß desselben, daß, obwohl in Baden die Untersuchungsmaxime festgesetzt ist, dieselbe trotzdem dort im Leben nicht durchgeführt werde.

Nach dem E. gelangt zunächst das ne procedat ex officio in dem Sinne zur vollen Anwendung, daß der Verwaltungsgerichtshof nur auf Anrufen des subjectiv Berechtigten einschreitet (§ 5). Soviel aus den übrigen, für die Beantwortung unserer Frage sehr mageren Bestimmungen zu entnehmen ist, herrscht nach denselben auch sonst die Verhandlungsmaxime vor. Auf die Thatsachen und die Beweise derselben kann nach dem E. überhaupt diese Frage nicht ausgedehnt werden. Muß ja doch der Verwaltungsgerichtshof auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes erkennen. Und selbst, wenn derselbe ausnahmsweise noch zu ergänzen — nicht zu berichtigen — wäre, hat die administrative Behörde diese Vervollständigung zu besorgen, und folgerichtig muß interpretirt werden, wie sie ihn ergänzt und vervollständigt, so muß er von dem Verwaltungsgerichtshofe acceptirt werden. Dadurch, daß der Thatbestand bereits gegeben ist, entfällt demselben gegenüber überhaupt jede Thätigkeit, sowohl des Richters als der Parteien. Er kann von dem ersteren nicht richtiggestellt, aber es kann auch von den letzteren über den Thatbestand nicht disponirt werden. Jedenfalls kann der Richter die thatsächlichen Motive seines Urtheiles nur aus den Materialien schöpfen, welche ihm der eine streitende Theil, die Administrativbehörde an die Hand gibt (v. Bayer, Civilproceß, § 12). Die Bestimmung des § 28 ist nur eine billige Consequenz davon, daß durch das Judicat auch Personen betroffen werden können, welche in dem Processe nicht als Parteien auftreten, was in der Eigenthümlichkeit des Streites als eines zwischen Behörde und Einzelnen seinen Grund hat.

Für die Untersuchungsmaxime könnte noch angeführt werden, daß nach § 33 der Vorsitzende von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit sorgt, aber diese Bestimmung enthält unserer Auffassung nach den übrigen Bestimmungen gegenüber kein novum, als daß sie dem Vorsitzenden innerhalb derselben die Proceßleitung überträgt, welche — wenigstens als negative Proceßleitung (Grolmann) — immer von Amts wegen vorgehen muß. Für die Verhandlungsmaxime sprechen, daß die Beschwerde die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen hat, insbesondere aber der § 35, nach welchem das Ausbleiben oder die Entfernung der Partei als Abstehen von der Beschwerde anzusehen ist und nur mehr über das Tragen der Kosten verhandelt werden kann, endlich, daß nach § 7 der Verwaltungsgerichtshof nur dann die Verfügung oder Entscheidung aufzuheben hat, wenn er d i e Beschwerde, also die von der Partei erhobene Beschwerde, gegründet findet. Was endlich das ne eat ultra petita partium betrifft, so kann dieses Petitum von vornherein nur auf die Aufhebung der Verfügung oder Entscheidung gerichtet sein, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist. Der Entwurf als eine in seiner Art einzige Schöpfung macht es eben nicht leicht, wissenschaftliche Principien aus demselben herauszulösen. So sehr wir uns auch im Allgemeinen der in der oben citirten Abhandlung Exterde's vertretenen Ansicht anschließen und in der allgemeinen Einführung der Verhandlungsmaxime für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie wir sie denken mit Schmitt nicht einverstanden sind, sie vielmehr nur dort für zulässig erklären, wo das zu schützende subjective Recht bis auf seine Entstehung jede öffentlich-rechtliche Qualität verloren hat; so sehr müssen wir uns consequenterweise für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Entwurfes für die Verhandlungsmaxime aussprechen, denn hier wird lediglich das subjective Recht und nur dann geschützt, wenn dem Berechtigten es geltend zu machen beliebt. Es handelt sich also hier lediglich um die formelle Wahrheit und es wäre nicht am Platze, aus einem so zufälligen A n l a s s e die materielle Wahrheit festsetzen zu wollen. Inwiefern daher, weil sich Jemand irgendwie beschwert erachtet, nicht nur bis zu dem Maße der Beschwerde Abhilfe geschaffen, sondern die ganze V.rfügung oder Entscheidung aufgehoben werden muß, erscheint dies schon aus dem eben Angeführten nicht angemessen.

Nach dem bereits Gesagten kann nach dem Entwurfe von einem Beweisverfahren nicht die Rede sein. Selbst wenn die nach § 27 mitgetheilten Acten ergeben sollten, daß der von der administrativen Behörde angenommene Thatbestand nicht richtig sei, kann doch nur im Sinne des § 6 auf Grund des letzteren erkannt werden. Das Erheben von Thatsachen und von Beweisen für dieselben entfällt, wo die entscheidende Behörde an einen bereits gegebenen Thatbestand gebunden ist. Es entfallen daher auch die darauf bezüglichen Bestimmungen, wie über die Beweismittel. Solche enthalten die badischen und preußischen Vorschriften beispielsweise in § 44, beziehungsweise in den §§ 146—148 (§ 194).

Daß dann dort, wo es sich nicht mehr um die Beurtheilung der Thatfrage, sondern nur mehr um die der Rechtsfrage handelt, der Richter nur an seine freie juristische Ueberzeugung gebunden ist, erscheint als selbstverständlich.

Als einen der schwächsten Punkte des ganzen E. muß die Geltendmachung im engeren Sinne bezeichnet werden. Hier tritt es noch einmal recht klar vor Augen, daß die Rechtshilfe des E. nur eine außerordentliche ist. Von den betrachteten Gesetzgebungen ähnelt nur die französische in dieser Hinsicht dem E. Die Thätigkeit der Conseils ist in dieser eine mehr berathende und begutachtende als eine entscheidende, und die Entscheidungen des Conseil d'Etat können von der höchsten Gewalt bestätigt oder abgeändert werden. Im englischen Rechte steht neben der Gerichtsbarkeit über das Privat- und Strafrecht die Verwaltungsjurisdiction auch in dieser Hinsicht ebenbürtig da. Nach badischem und preußischem Rechte ist auch hier die Jurisdiction eine durchaus ordentliche, der Recurs hat der Regel nach aufschiebende Wirkung (§ 80 der badischen Verordnung), nach § 157 des preußischen Gesetzes suspendirt die Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses einstweilen sogar die Verkündigung des Beschlusses, der Inhalt des Judicates ist nicht auf einen negativen Ausspruch beschränkt, hinsichtlich des Vollzuges endlich bestimmt § 45 der badischen Verordnung: Der Vollzug der in Verwaltungsstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen und Erkenntnisse geschieht durch die Bezirksämter. § 165 des preußischen Gesetzes sagt: Die Vollstrecknng der von dem Kreisausschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden desselben ob und § 197: Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses nach den Vorschriften des § 165.

Nach dem E. hat die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Regel nach und von rechtswegen keine aufschiebende Wirkung, (§ 18), derselbe ist eine Cassationsinstanz und „die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochene Rechtsansicht gebunden sind.“ (§ 7).

Wird bedacht, daß, um die aufschiebende Wirkung zu erlangen, die Partei hierum erst bei der V e r w a l t u n g s b e h ö r d e, also dem Streitgegner, welcher von vorneherein seine rechtskräftige Entscheidung als eine gesetzesmäßige betrachten muß, ansuchen muß, wird weiter bedacht, welcher die weiteste Interpretation zulassende Ausdruck der des Gebotenseın's durch öffentliche Rücksichten ist und wie verschieden selbst der unwiederbringliche Nachtheil ausgelegt werden kann (hier wird namentlich die Frage entstehen, ob dort überall von einem unwiederbringlichen Nachtheil die Rede sein könne, wo nur mehr der Schadenersatz im Gelde eintreten kann, so in Expropriationsfällen), so ist die vorliegende Bestimmung eine dem zu schützenden subjectiven Rechte sehr abträgliche.

Gegen die Cassationsinstanz erheben wir den bereits angedeuteten Tadel, daß es das Kind mit dem Bade ausschütten hieße, lediglich aus dem Grunde weil eine Verfügung oder Entscheidung etwa nur incidenter Einen oder Mehrere in ihren subjectiven Rechten verletzt und ganz nach zufälligem Belieben irgend Jemand aus den Verletzten es für gut findet, sein Recht zu verfolgen, die ganze öffentlich-rechtliche Entscheidung zu beheben. Dies heißt den öffentlichen Rechtszustand von dem Belieben Einzelner abhängig machen

Der E. steht auf dem Standpunkte, daß durch die rechtskräftige administrative Entscheidung der öffentlich-rechtliche Zustand in ent-

sprechender Weise geregelt erscheint, sonst müßte auch aus öffentlichem Interesse die Entscheidung anfechtbar sein. Dem gegenüber wäre es, um nicht, wie bereits gesagt, das öffentliche Interesse eine unwürdige Rolle spielen zu lassen, die einzig mögliche Consequenz gewesen, daß der Verwaltungsgerichtshof im Falle er die Beschwerde begründet findet, die Gesammtheit, Gemeinde, Bezirk, Land oder Stadt zum Schadenersatze an die verletzte Partei verurtheilt hätte, und wo dies nicht thunlich, hätte die Rechtshilfe entfallen müssen.

Da nach dem ganzen E., insbesondere nach den processualen Vorschriften der Gegenstand der Thätigkeit des Gerichtshofes ein Streit zwischen subjectiv Berechtigtem und Verwaltungsbehörde ist, so steht es doch mit allen hieher gehörigen Grundsätzen in einem argen Widerspruche, es kurzweg der sachfälligen Partei zu überlassen, was sie nunmehr zu verfügen für gut befindet und sie hiebei nicht weiter als an die Rechtsansicht des Gerichtshofes zu binden. Diese muß, nebenbei bemerkt, den Entscheidungsgründen entnommen werden. Diese Rechtsansicht wird in vielen Fällen, namentlich dort, wo die Verfügung oder Entscheidung bereits vollzogen ist, unmittelbar gar nicht mehr anwendbar sein. Die Wirkung derselben wird in solchen Fällen nicht so weit gehen, daß sich die Verwaltungsbehörde ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung und ohne einen unmittelbaren darauf gerichteten Ausspruch etwa selbst zu einem Schadenersatze verhält.

Und welche Sanction steht der im § 7 ausgesprochenen Verpflichtung gegenüber? Die Beispiele dafür, daß solchen Verpflichtungen nicht immer nachgekommen wird, haben wir bereits gegeben.

Abgesehen von der durch das Civilrecht auferlegten Verpflichtung, daß jeder für sein Verschulden einstehen muß, was wir nur der Vollständigkeit wegen erwähnen, gibt es den autonomen Organen, wenigstens in ihrer Spitze, und dies ist hier fast ausschließlich maßgebend, gegenüber kein gesetzliches Mittel als die Auflösung der Landesvertretung, und mit den staatlichen Organen wären wir in letzter Linie glücklich wieder bei der Ministerverantwortlichkeit angelangt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Durch die budgetmäßige Beschlußfassung zur Vornahme von Festungsbauten ist die Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. für Expropriationen zu fraglichen Zwecken gegeben.

Die Statthalterei in Lemberg hat in einem Berichte an das Ministerium des Innern aus dem Grunde, weil anläßlich der mit a. h. Entschließung vom 2. August 1871 genehmigten Befestigungsbauten in Przemysl Expropriationen stattzufinden hätten, die Anfragen gestellt: 1. ob nicht im Sinne der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Art. 5, R. G. Bl. Nr. 142 ein eigenes Gesetz erforderlich wäre, welches die Enteignung der zum Festungsbaue in Przemysl nöthigen Grundstücke 2c. als zulässig erkennt; 2. ob, wenn dieses Gesetz entfällt in jenen Fällen, wo im gütlichen Wege die nöthigen Grundstücke 2c. von den Eigenthümern nicht erlangt werden können, die Schöpfung eines eigenen Expropriationserkenntnisses auf Grund der Bestimmungen des § 365 des a. b. G. B. erforderlich ist; 3. welcher Behörde die Schöpfung dieses Erkenntnisses zusteht und ob hiezu eine ad hoc aufzustellende gemischte Commission bestimmt werden kann?

Diese Anfrage nun hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 6. Mai 1873, Z. 6353 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in folgender Weise beantwortet:

„Das Zustandekommen eines speciellen Gesetzes, welches die Enteignung der für die Befestigungsbauten in Przemysl nöthigen Grundstücke 2c. als zulässig erkennt, erscheint nicht nothwendig; denn nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 kann eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers nur in den Fällen und der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Der § 365 enthält die gesetzliche Bestimmung für die Zulässigkeit der Enteignung zu Zwecken des allgemeinen Besten und das wirkliche Eintreffen dieser Bedingung und der Staatsrücksichten ist im vorliegenden Falle durch die a. h. Entschließung vom 2. August 1871, womit der Bau der fraglichen Befestigungswerke genehmigt wurde, sowie durch den a. h. sanctionirten Beschluß der Delegationen auf Einstellung der hiezu erforderlichen Geldmittel in den gemeinsamen Staatsvoranschlag außer Zweifel gestellt.

In den Fällen, wo die zur Ausführung dieser Befestigungsbauten nach dem genehmigten Plane erforderlichen Grundstücke im gütlichen Wege nicht abgetreten werden, ist von der competenten politischen Behörde auf Grund der Nachweisung der betreffenden Militärbehörde über die Nothwendigkeit der Erwerbung des fraglichen Grundstückes zum Zwecke des Befestigungsbaues — ein Expropriationserkenntniß zu fällen.

Zur Schöpfung des Expropriationserkenntnisses ist die Constituirung einer gemischten Commission, wie selbe aus Anlaß der Befestigungsbauten in Krakau mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 30. März 1857, Z. 8093 angeordnet wurde, weder nothwendig noch angedeutet und ist die Statthalterei zur Fällung der betreffenden Expropriationserkenntnisse in erster Instanz berufen".

Uebrigens nahm das Ministerium des Innern keinen Anstand, den Statthalter zu ermächtigen, für die zur Acquirirung von Grundstücken im gütlichen Wege zu pflegenden Verhandlungen eine gemischte Commission im Einvernehmen mit dem k. k. Generalcommando in Lemberg zu bestellen und für dieselbe nöthigen Falles die erforderliche Instruction im Einvernehmen mit der genannten Militärbehörde hinauszugeben. II.

Behandlung unstatthafter Recurse im politischen Strafverfahren bei Wahrung des Aufsichtsrechtes des Ministeriums.

Jakob R. in E. wurde wegen unberechtigtem Eintriebe von 10 Stück Schafen in den ehemals ärarischen E . . . Wald, (nun Eigenthum des Leopold P.) vom Bezirkshauptmanne in S. nach § 60 und § 62 des Forstgesetzes zu 10 fl. Strafe und 60 kr. Schadenersatz verurtheilt. Die Landesregierung bestätigte das erstinstanzliche Urtheil, da die von R. behauptete Ersitzung des Weiderechtes sich nur als eine allerdings durch viele Jahre fortgesetzte gesetzwidrige Handlung herausstellte, wegen welcher derselbe in letzterer Zeit sogar schon bestraft worden.

Den gegen die gleichlautenden Entscheidungen der Unterbehörden von R. ergriffenen Recurs hat das Ministerium des Innern ddo. 6. März 1873, Z. 16341 — 1872 in Gemäßheit des § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31 als unstatthaft zurückgewiesen und hiebei der Landesregierung über ihre Anfrage, ob bei Recursen gegen gleichlautende Entscheidungen über Forstfrevel noch fernerhin nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1859, Z. 32514 vorzugehen sei, derselben im Grunde des § 71 des Forstgesetzes und des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 82 §1 erstes Alinea und lit b. zweiter Satz bedeutet, „daß unstatthafte Recurse von den Unterbehörden, bei welchen sie einlangen, sofort zurückzuweisen sind, daß sich jedoch das Ministerium als oberste Aufsichts- und leitende Behörde vorbehalten muß, in allen Fällen, wo ihm Grund dazu vorhanden zu sein scheint, über unmittelbar daselbst einlangende Beschwerden die Actenvorlage anzuordnen." St.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Willaumé, G. La politique moderne. Traité complet de politique. Paris 1873. Hachette.

Glinka, Demet. v. Die menschliche Gesellschaft in ihren Beziehungen zu Freiheit und Recht. Nach der 4. Auflage aus dem Französischen übersetzt. Leipzig 1873. Brockhaus.

Riehl, W. H. Freie Vorträge. I. Sammlung. (Erster Cyclus: Culturgeschichte. Zweiter Cyclus: Politik.) Stuttgart 1873. Cotta.

Dippel, Joseph Dr. Christliche Gesellschaftslehre oder: Principielle Erörterungen über die social-politischen Grundfragen der Gegenwart. Regensburg 1873. Pustet.

Sigwart, Karl. Der Communistenstaat Culturhistorische Studie. 3. Auflage. Berlin 1873. Denicke.

Badewitz, K. Altes und Neues über Wohl und Weh der menschlichen Gesellschaft. Berlin 1873. Puttkammer.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Mohl, Robert v. Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873. Leipzig.

Oncken, Wilh. Dr. Das deutsche Reich im Jahre 1872. Berlin 1873. Lüderitz.

Ketteler, Emm. Freih. v. Bischof. Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate. Mainz 1873. Kirchheim.

Kremer-Auenrode. Actenstücke des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im 19. Jahrhundert. Wien 1873.

Wasserschleben, H. Dr. Das landesherrliche Kirchenregiment. Berlin 1873. Lüderitz.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht, Verwaltungspolitik).

Ebert, A. Die Heimats-, Armen- und Gemeindegesetzgebung nebst Ausführungsvorschriften in der Provinz Hannover. 2. Aufl. Hannover 1873. Meyer.

M. du Camp. Paris, ses organes, ses fonctions et sa vie. 4 vol. Paris et Londres 1873. Hachette.

Gierke, O. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 2. Bd: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes; 1. Abschnitt. Berlin 1873. Wideman.

Wilckens, K. Der juristische Charakter der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1873.

Schulze-Delitzsch. Die Genossenschaften in den einzelnen Gewerbszweigen. Praktische Anleitung zu ihrer Gründung und Einrichtung. Leipzig 1873. Keil.

Walker, Karl, Dr. Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung. Berlin 1873. Springer.

Golz, Th. v. Die sociale Bedeutung des Gesindewesens. Danzig 1873. Kafemann.

Wirth, M. Beiträge zur socialen Frage. (4. Band der Grundzüge der Nationalökonomie.) Köln 1873. Du Mont-Schauberg.

Doboc, Jul. Sociale Briefe. 3. Aufl. Hamburg 1873. Grüning.

Rechte und **Pflichten** gewerblicher Arbeiter. Nach der Gesetzgebung des deutschen Reiches und der Einzelnstaaten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dargestellt von einem Mitgliede des Reichstages. Berlin 1873. Kortkampf.

Scheel, H. v., Prof. Die sociale Frage. Vortrag gehalten im Großrathssaale zu Bern am 3. December 1872. Bern 1873. Jent und Reinert.

Aufhebung und **Ablösung** der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Gesetz vom 17. December 1872. Erläutert von einem Mitgliede des Abgeordnetenhauses. Berlin 1873. Kortkampf.

Seifert, R., Dr. Ueber genossenschaftliche Gutsbewirthschaftung und Antheilswirthschaft. Leipzig 1873. Schmidt.

Schäffle, Albert Eberhard. Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft; ein Lehr- und Handbuch der ganzen politischen Oekonomie einschließlich der Volkswirthschaftspolitik und Staatswirthschaft. 3. Auflage. Tübingen 1873. Laupp.

Jannasch, R. Dr. Der Markenschutz und die Gewerbepolitik des deutschen Reiches. Gekrönte Preisschrift. Berlin 1873. Lüderitz.

J. B. Zur Bankfrage. Ueber die Nachtheile der Notencontingentirung der Bank von England und die bessere Organisation der preußischen Bank. Berlin 1873. Springer.

Perrot, F. Der Bank-, Börsen- und Actienschwindel. 1. Abtheilung, der Eisenbahnschwindel. 1. Lieferung. Berlin 1873.

Dumreicher, A. Freiherr v. Die Verwaltung der Universitäten seit dem Antritte des gegenwärtigen Ministeriums. Wien 1873. Holder.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Bryce, James. (Mitglied des Oriel College und Professor an der Universität zu Oxford.) Das heilige römische Reich. Deutsche Ausgabe von Dr. August Winkler Leipzig 1873. Kumer.

Schulte, Joh. Fr. Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 3. Auflage. Stuttgart 1873. Nitzschke.

Hock, Dr. Karl Freih. v. Der österreichische Staatsrath. Eine geschichtliche Studie. 3. Lieferung. Wien 1873. W. Braumüller.

Thomas, Dr. G. M. Die ältesten Verordnungen der Venetianer für auswärtige Angelegenheiten. München 1873. Franz.

Sybel, H. v. Napoleon III. Bonn 1873. Cohen und Sohn.

Wolf, St. Historische Rückblicke auf die Gymnasial-Organisationspläne in Oesterreich. Wien 1873.

IV. Statistik (der Gesellschaft, des Staates).

Oettingen, A. v. Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. 2. Theil. Die christliche Sittenlehre. Erlangen 1873. Deichner.

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären des Ministeriums des Innern Johann Konstantinowicz und Johann Maldoner den Titel und Charakter von Sectionsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium für Landesvertheidigung Bartholomäus Kruta den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Sebastian v. Froschauer über dessen Bitte von dem Amte eines Landeshauptmannes in Vorarlberg enthoben und den Advocaten Dr. Anton Jussel zum Nachfolger im Amte ernannt.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Privat-Familienfondscassen-Director, Hofrathe Karl Ritter v. Seifert das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Regierungsrath der Wiener Polizeidirection Joseph Gariup zum Polizeidirector in Triest und den Secretär im Ministerium des Innern Jakob Hirtl zum Regierungsrathe bei der Wiener Polizeidirection ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann I. Classe Eduard Straßer in Czernowitz zum Regierungsrathe bei der dortigen Landesregierung ernannt.

Seine Majestät haben dem fürstlich Fürstenberg'schen Centraldirector und Domänenrath Karl Golz das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Landessanitätsrathe, Professor Dr. Ferdinand Skibinski in Czernowitz den kaiserlichen Rathstitel taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Franz Sedelmayer zum Bezirkshauptmanne in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Roman Zdankiewicz und Julian Burzyński zu Bezirkshauptmännern in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Michael Köhler zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ministerialconcipisten Friedrich Selka und Wenzel Svihovec, dann die im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Anton v. Krekich, Maximilian Jankowitsch, Alexander Schemerl, Wenzel Schenek und Rudolf Fischbach, den Bezirkscommissär Josef v. Grabmayr und den Regierungsconcipisten Franz Ritter Waček v. Orlič zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat die im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Joseph Negrusz, Zeno Freih. v. Mosch, Anton Andaházy und Dr. Karl Ważka zu Ministerialconcipisten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Alfred Pruckl zum Bezirkshauptmann in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Joseph Edlen v. Huber zum Bezirkshauptmann in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Regierungsconcipisten Julius Krch zum Bezirkshauptmann in Schlesien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Rang eines Rechnungsrathes ausgezeichneten Rechnungsofficial erster Classe, Herman Igl, zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerialconcipisten Dr. August Ritter v. Kleemann und Alois Khayl zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Statthaltereiconceptsadjuncten August Tauber v. Taubenberg zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Ackerbauminister hat zu Forstmeistern bei den Forst- und Domänen-Directionen ernannt und zwar:

für Nieder-Oesterreich: den Forstmeister Anton Zeschall in Neuwaldegg und den Oberförster Hugo Christianell in St. Corona;

für Ober-Oesterreich und das Salzkammergut: den Forstmeister Michael Hofer in Aussee, den Oberförster Anton Veth in Ebensee und den Oberförster Joseph Pitasch am Anninger;

für Salzburg: den Forstsecretär Hermann Scheiber in Innsbruck; den Oberförster Mathias Lürzer v. Zehenthal in Alland und den Oberförster Ignaz v. Zinis in Zinkenbach;

für Tirol und Vorarlberg: den Forstinspector Albert Stainer in Klagenfurt, dann den Forstcommissär Gottfried v. Posch und den Forstconcipisten Franz Praxmarer in Innsbruck;

für Steiermark und Kärnten: den Ministerialconcipisten Leo Titz und den Forstcommissär Michael Staininger in Innsbruck;

für Krain, Küstenland und Dalmatien: den Forstinspector Ludwig Diemitz in Laibach und den Forstmeister Joseph Redl in Görz;

endlich für Galizien: den Finanzsecretär Karl Mikolasz in Lemberg; den Forstmeister Joseph Brodowicz in Kalusz.

Erledigungen.

Forstinspectorsstelle bei der Salzburger Landesregierung mit 1200 fl. Gehalt und 800 fl. Reisepauschale, bis 12. Juli. (Amtsblatt Nr. 135.)

Landes-Ingenieurstelle zu St. Johann in Pongau mit 1000 fl. Gehalt, Quinquennalzulage und 150 fl. Quartiergeld, Meilengeld pr. 1 fl. 40 kr. und Diäten mit 3 fl. täglich, bis 25. Juni. (Amtsblatt Nr. 136.)

Assistenten- und Secundararztesstelle im Laibacher Gebärhause mit 315 fl. Adjutum und Beheizungs- und Beleuchtungsäquivalent pr. 42 fl., freier Wohnung und einer Remuneration pr. 85 fl., bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 137.)

Amtsassistentenstelle bei der k. k. Taxamtscasse in der 11. Rangsclasse mit den nach derselben entfallenden Bezügen, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 137.)

Postaccessistenstelle erster Classe in Niederösterreich mit 600 fl. Jahresgehalt gegen Caution von 400 fl., bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 138.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.